



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit München



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Anlage 1

3. Änderungsvereinbarung

**über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung und die
Zusammenarbeit**

gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

- Kooperationsvereinbarung -

zwischen

der **Landeshauptstadt München**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch die Sozialreferentin
(nachfolgend bezeichnet als **LHM**)

und

der **Bundesagentur für Arbeit**,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur
für Arbeit München
(nachfolgend bezeichnet als **Agentur**)

Die Kooperationsvereinbarung vom 28.10.2010 sowie die 1. Änderungsvereinbarung vom 29.06.2016 und die 2. Änderungsvereinbarung vom 01.08.2016 gelten ab Unterzeichnung der vorliegenden Fassung mit folgender Maßgabe weiter:

IV. ABSCHNITT „RESSOURCEN UND INFRASTRUKTUR“

§ 9 Abs. 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Der Anteil von Dienstkräften der 2. Qualifikationsebene (QE) in den bestehenden Eingangszonen der Sozialbürgerhäuser-Arbeit sowie in der bestehenden erweiterten Eingangszone der Zentraleinheit für Wohnungslose (ZEW) beträgt nicht mehr als 10% des Gesamtpersonals.

Die LHM bietet in den Eingangszonen in den Sozialbürgerhäusern und der erweiterten Eingangszone der ZEW die Übernahme durch Schaffung entsprechender Stellen der 2. QE an.

Der in den Eingangszonen tatsächlich eingesetzte Anteil des mittleren Dienstes wird im Bereich Leistungsgewährung als auch Arbeitsvermittlung mit gleicher Stellenkapazität (Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel 50:50) angesetzt.

Änderungen können ausschließlich in der Trägerversammlung beschlossen werden.

München, den
für die Landeshauptstadt München

für die Bundesagentur für Arbeit

Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Wilfried Hüntelmann
VG der Agentur für Arbeit